Erscheint alle 14 Tage
Zu beziehen durch alle Postanstalten
und Buchhandlungen.

Abonnementspreis
halbjährlich 1 Mark 50 Pf.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Organ des Breslauer und Schlesischen Zentral-Gewerbe-Vereins.

№ 2. Breslau, den 21. Januar 1885. 31. Band.

Inhalt: Vereins-Angelegenheiten des Breslauer Gewerbe-Vereins. — Versammlung des Gewerbe-Vereins zu Gleiwitz. — Ortskrankenkassen. — Farbige Kitte. — Der Bauplatz des künftigen Reichstagsgebäudes. — Lacroix' Verfahren zur Decoration des Porzellans und anderer keramischer Produkte. — Preisausschreiben. — Litteratur. — Inserate.

Patentschriften.

Die vom Kaiserlich Deutschen Patentamt dem Breslauer Gewerbeverein überwiesenen Patentschriften können unentgeltlich auch von Nichtmitgliedern in der Vereinsbibliothek (alte Börse am Blücherplatz) täglich von 4—6 Uhr Nachmittags benutzt werden. Meldung im Börsenbureau, parterre rechts, bei Herrn Hartmann.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Den Herren Mitgliedern zur Nachricht, daß die **Bibliothekstunden** seit dem 1. Januar auf **Mittwoch** Nachmittag von 3—5 Uhr verlegt sind.

Vereins-Nachrichten.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Neue Mitglieder die Herren: Lithograph Oscar Brunn, Generalagent Adolf Mücke, Militäreffektenhändler Oscar Rummler, Chemiker Paul Grüel, Ingenieur H. Grunow, Kaufmann P. Olowinsky, Kaufmann Adolf Leipziger, Tischlermeister Gummig jr., Schlossermeister Karl Kreuzer, Restaurateur Thau, Metallgießer Karl Tietze.

Die Mitglieder des Breslauer Gewerbe-Vereins werden ersucht, Wohnungs-Veränderungen der Expedition des Breslauer Gewerbe-Blattes: Buchdruckerei Lindner, Albrechtsstraße 29, rechtzeitig anzuzeigen, um eine richtige Expedition des Gewerbe-Blattes zu ermöglichen.

Zahlreiche Reklamationen wegen nicht erhaltener Nummern sind auf unterlassene Anzeigen von Wohnungs-Veränderungen zurückzuführen.

Die General-Versammlung, worin die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen, sowie der Jahres- und Kassenbericht erstattet wird, findet am 27. Januar statt.

In der Versammlung am 13. Januar gedachte der Vorsitzende, Direktor Dr. Fiedler, zunächst des verstorbenen langjährigen Mitgliedes, Kaufmann Hutstein. Derselbe war in jüngeren Jahren ein eifriger Förderer des Vereins und auch mehrere Jahre dessen Vorsitzender. Die Versammlung erhob sich zum ehrenden Gedenken an den Entschlafenen von ihren Plätzen.

Hierauf hielt Kaufmann Standhuß einen Vortrag über „einige Schleifmaterialien", worüber wir in nächster Nummer dieses Blattes näheres berichten werden. Ingenieur Kleinstüber legte demnächst einen Zentrifugenfußzapfen vor, der infolge falscher Form und zu hoher Belastung mit der Spurplatte zusammengeschweißt war und erwähnte hierbei, daß man noch immer vielfach fälschlich glaube, die Reibung an solchen Zapfen werde geringer, wenn man die untere Fläche möglichst nur mit einem Punkte auf der Spurplatte aufruhen lasse; der vorliegende Fall sei ein warnendes Beispiel, welches gegen solche fehlerhafte Ausführung spreche. Hierauf wurden verschiedene neue Werke vorgelegt, worunter auch das von einem früheren Redakteur dieses Blattes, Professor Schwarz, jetzt in Graz, verfaßte: „Kraft und Stoff". Schließlich berichtete der Vereins-Sekretär namens der Fest-Kommission über die Vorbereitungen zum Stiftungsfeste. Er richtete dabei an die Mitglieder die Bitte, sich an dem Festzuge zu beteiligen und erwähnte, es sehr erwünscht sei, wenn solche Mitglieder oder deren Damen, welche auch nicht direkt an den Aufführungen teilnehmen, doch möglichst zahlreich in Kostümen erscheinen möchten, die auf einen schlesischen Jahrmarkt passen, wie z. B. Bauern und Bäuerinnen aus bestimmten Gegenden Schlesiens 2c. Für manche kommt diese Aufforderung vielleicht heute noch nicht zu spät. Diese Kostüme auch während des Balles anzubehalten, wird empfohlen.

Während der Sitzung waren statutengemäß die Namen der gegenwärtigen Vorstands-Mitglieder sowie die von zwölf anderen Herren, die für die Neuwahl des Vorstandes in Vorschlag gebracht werden, im Versammlungslokal angeschlagen.

Durch ein Versehen ist unter den Namen der Mitglieder der Fest-Kommission, welche die Einladung zum Stiftungsfest mit unterzeichnet haben, der des Herrn Maler Georg Heintze fortgeblieben, während er in dem Referat in Nr. 1 d. Bl. richtig mit aufgeführt wurde.

Vereine in der Provinz.

Gleiwitz. Die Sitzung des Gewerbevereins am 8. Januar wurde durch den Vorsitzenden Dr. Haußknecht mit der Mitteilung eröffnet, daß 21 neue Mitglieder dem Vereine beigetreten seien. Hierauf hielt Herr Goretzki jr. einen Vortrag über „neue Mühlen und Arbeitsmaschinen". Der Vortragende erklärte in höchst anschaulicher Weise, indem er seinen Vortrag durch mitgebrachte Zeichnungen erläuterte, das alte und neue Mahlsystem, die Hoch-, Flach- und Halbhochmüllerei. Zum Schluß machte Herr Goretzki sehr interessante Mitteilungen über die Leistungsfähigkeit einer im Jahre 1882 in Amerika erbauten Mühle. Dieselbe macht einen Umsatz von jährlich 64 Millionen Mark und fünf Züge mit ca. 40 Waggons müssen täglich verkehren, um die Produkte der Mühle zu transportieren. — Nach Schluß des Vortrages ergriff Ingenieur Wüstnei das Wort und erklärte eine von A. Gabriel ausgestellte Fontäne mit Dampfbetrieb. — Es folgten dann geschäftliche Mitteilungen, von welchen besonders hervorgehoben sei, daß der Verein bei den Vorträgen des Professor Amberg ein Defizit von 176 Mk. 75 Pf. gehabt hat. Der Vorsitzende meint, in Zukunft werde man bei derartigen Veranstaltungen vorsichtiger zu Werke gehen müssen. Der Vorstand des Vereins „Gewerbefleiß" in Berlin hat dem Verein die Jahrgänge 1820—1868 der gleichlautenden Zeitschrift gratis zur Verfügung gestellt. Der Verein hat hiervon Gebrauch gemacht und die Jahrgänge 1860 bis 1868 verlangt und auch erhalten. Es wurde hierauf der Bibliotheksbericht von Realschullehrer Jungck zur Verlesung gebracht und beschlossen, von nun an von jedem Leser, der ein Buch länger als bis zur festgesetzten Zeit behält, eine Mahngebühr von 10 Pf. einzuziehen und dem Leser so lange keine weiteren Bücher zu verabfolgen, als er mit diesen Mahngebühren im Rückstande sei. Die Bibliothek wird von nun an wieder jeden Sonntag von $\frac{1}{2}$12—$\frac{1}{2}$1 Uhr geöffnet sein. Bücher werden nur gegen Ausstellung von Quittung verabfolgt werden.

Orts-Krankenkassen.

Nachstehende Zusammenstellung der Orts-Krankenkassen bringen wir auch hier zum Abdruck, weil dieselben außer denen über Beitritts-Verpflichtete auch Mitteilungen über Beitritts-Berechtigte enthalten.

Die hierselbst bestehenden Ortskrankenkassen (§ 16 ff. des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom

15. Juni 1883) sind nach der Reihenfolge der erteilten Genehmigungen folgende:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ortskrankenkassen	Gegenwärtige Anmeldestelle.
1	für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker	Matthiasstraße 14 I.
2	der Bierbrauer und Mälzer	Hummerei 18 I beim Kellermeister Friedrich
3	für das Schornsteinfegergewerbe	Neudorfstraße 76 beim Kassenführer Schneider.
4	für das Barbiergewerbe	Kupferschmiedestraße 21 beim Barbier Böhmer.
5	für das Bäckergewerbe	Universitätsplatz 3 beim Kassenführer Günther.
6	für Vergolder	Mehlgasse 27 II beim Kassenführer Mänsch.
7	für die Geld-, Stück-, Glocken- und Zinngießer	Holteistraße 10 III beim Kassenführer Traubenstein.
8	für Fleischer und Wurstmacher	Oderstraße 6 beim Rendant Keiser.
9	für das Müllergewerbe	Mühlgasse 2 beim Kassenführer Grünig.
10	für Uhrmacher	Kirchstraße 6, Hinterh. III, beim Kassenführer Schotz.
11	für Maler und Lackierer	Mäntlergasse 15 beim Restaurateur Kurzke.
12	für Stuckateure	Löschstraße 12 bei rc. Hentze.
13	für Schuhmacher	Neumarkt 8 beim Rendant Otto.
14	für Juweliere-, Gold- u. Silberarbeiter, Graveure und Ziseleure	Hummerei 43 beim Rendant Kühn.
15	für Kupferschmiede	Neue Tauenzienstraße 17 III bei rc. Spaucke.
16	für Branntweinbrenner	Jägerstraße 3 III beim Rendant Kukk.
17	für Dachdecker	Sonnenstraße 6 beim Dachdeckermeister Hähndel.
18	für Hutmacher	Kupferschmiedestraße 21 (Herberge).
19	für das Schneidergewerbe	Neumarkt „Zu den drei Tauben", (Herberge).
20	für das Sattler- und Riemergewerbe	Oderstraße 3 (Herberge).
21	für das Buchbinder-, Goldschläger- und Photographengewerbe	Ring 47 beim Kassierer Müller.
22	für Bürstenmacher	Vincenzstraße 14 beim Kassenführer Bucher.
23	für Tapezierer und Täschner	Kleine Groschengasse 15 in der Restauration.
24	für Gürtler	Neudorfstraße 28 bei rc. Rosenblatt.
25	für Glacee-Handschuhmacher	Alexanderstraße 34 beim Fabrikant Zenker.
26	für Gewerbe-Gehilfinnen	Blücherplatz 11, zweiter Hof, links eine Treppe.
27	für das Steinmetzgewerbe	Neudorfstraße 11 c Seitenbau III, beim Rendant Klöchner.
28	für Töpfer	Fürstenstraße 5 bei rc. Frommer.
29	für Tischler und Holzinstrumentenbauer	Schmiedebrücke „zum weißen Hause" beim Altgesell Littmann.
30	„Concordia" für die Gewerbe der Gast- u. Schankwirte rc.	Karlsstraße 29 beim Rendant Reber.
31	für Kürschner	Altbüßerstraße 45 beim Kürschnermeister Heckert.
32	für Mechaniker, Optiker und Instrumentenmacher	Weidenstraße 31 IV bei rc. Burgund.
33	für das Seifensiedergewerbe	Neumarkt 22, „zum polnischen Herrgott" (Herberge).
34	für Schlosser, Sporer, Büchsenmacher, Windenmacher- und Feilenhauer	Schmiedebrücke 44 „zu den zwei Pollaken" (Herberge).
35	Allgemeine Ortskrankenkasse für Gewerbegehilfen	Matthiasstraße 14 I.
36	für Seiler	Salzstraße 41 bei rc. Lustig.
37	für Steinsetzer	Neumarkt „zu den drei Tauben" (Herberge).
38	für das Konditor- und Pfefferküchlergewerbe	Mehlgasse 27 beim Kassenführer Schubert.
39	für Friseure	Lossenplatz 14 beim Altgehilfen Nittel.
40	für Klemptner	Roßmarkt 7/8 bei rc. Renner.
41	für Glaser	Kupferschmiedestraße 21 (Herberge).
42	für Gerber und „deutsche" Handschuhmacher	Weißgerbergasse 40 bei rc. Christensen.
43	für Stellmacher	Burgfeld 14 (Herberge).
44	für Böttcher	Herrenstraße 17/18 beim Böttchermeister Henniger.
45	für Drechsler	Sedanstraße 26 beim Rendant Kurzer.
46	für das Steindruckereigewerbe	Karlsstraße 1 beim Kaufmann Hoferdt.
47	der Zimmergesellen	Oderstraße 3 (Herberge).
48	für Fabrikarbeiter	Margaretherstraße 15.
49	für Schmiede	Neuweltgasse 42 (Herberge).
50	für Korbmacher	Oderstraße 3 (Herberge).
51	für Tuchmacher u. Tuchscherer	Kupferschmiedestraße 21 (Herberge).
52	für Posamentierer	Herrenstraße 17/18, Seifert'sche Brauerei.
53	der Kretschmer-Schänken und Gehilfen	Schuhbrücke 79, Amtslokal der Innung.
54	für Buchdrucker u. Schriftgießer	Schießwerderplatz 25 bei rc. Ehrenberg.

Die Statuten dieser Kassen sind in Gemäßheit des Eingangs gedachten Gesetzes aufgestellt worden und haben die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhalten.

Die vorerwähnten Kassen sind für die versicherungspflichtigen Personen bestimmt, haben aber gleichzeitig den Zweck, auch solche Personen aufzunehmen, denen gesetzlich oder nach besonderer Bestimmung der einzelnen Kassenstatuten das Recht eingeräumt ist, ohne bestehende Verpflichtung den Ortskrankenkassen beizutreten.

Gewerbszweig oder Betriebsart, für welche die Kassen unter Nr. 2 bis 25, 27 bis 34, 36 bis 47 und 49 bis 54 bestimmt sind, ergeben sich aus der Bezeichnung derselben.

Bei den Kassen unter Nr. 1, 26, 35 und 48 ist nach Inhalt ihrer Statuten der Kreis der Verpflichteten und Berechtigten, wie folgt, festgestellt:

A. Bei der Kasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. (Nr. 1 des Verzeichnisses.)

a. Beitrittspflichtig sind alle von hiesigen Kaufleuten, Handelsleuten und Apothekern, Handelsmäklern und Sensalen, sowie von Personen, welche gewerbsmäßig Agentur-, Kommissions-, Kolportage, Vermittelungs- und ähnliche Geschäfte betreiben, auch wenn diese Geschäfte nicht zum Abschluß von Handelsgeschäften bestimmt sind, endlich von Hökern, Trödlern, Hausierern und dergleichen Handelsleuten von geringerem Handelsbetriebe in ihren Betriebs- und Verkaufsstätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, mit Ausnahme

1. der Handlungs- beziehungsweise Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge,
2. der Mitglieder einer aufgrund des Titels VII der Gewerbe-Ordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse,
3. der Mitglieder einer aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften errichten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hilfskasse,
4. der Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse,
5. weiblicher Personen.

b. Beitrittsberechtigt sind:

1. alle von hiesigen Gewerbetreibenden der vorgedachten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. alle von hiesigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, sowie die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. alle von hiesigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Betriebsstätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen,
4. alle am hiesigen Orte wohnhaften selbständigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art unter der Voraussetzung, daß dieselben das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und, falls der Vorstand dies verlangt, das von demselben geforderte Gesundheitsattest beibringen.

B. Bei der Kasse für Gewerbe-Gehilfinnen.
(Nr. 26 des Verzeichnisses.)

a. Beitrittspflichtig sind alle von hiesigen Gewerbetreibenden gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten weiblichen Personen, deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, insoweit für dieselben nicht besondere Orts-Kranken- oder Betriebs- (Fabrik-) Kranken-Kassen vorhanden sind, falls die Beschäftigung sich erstreckt auf die Thätigkeit

1. in Fabriken, in denen weibliche Handarbeiten, wie Nähen, Stricken, Sticken, Blumenmachen, Strohhutnähen rc., verrichtet werden, sowie beim Binnendampfschifffahrts-Betriebe, auf Werften und bei Bauten,

2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, mit Ausnahme:
(wie bei A, a, Nr. 2 und 3).

b. Beitrittsberechtigt sind:

1. alle von hiesigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten weiblichen Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. weibliche Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken,
3. weibliche Personen, welche in anderen als den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Transportgewerben bezeichnet beschäftigt werden,
4. alle von hiesigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Betriebsstätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten weiblichen Personen,
5. die selbständigen weiblichen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Arbeiter,
7. die selbständigen weiblichen Gewerbetreibenden, welche innerhalb oder außerhalb ihrer Behausung weibliche Arbeiten, als Schneidern, Flicken, Stopfen, Waschen, Plätten rc., verrichten,
8. weibliche Dienstboten jeder Art.

Die ad 7 bezeichneteten beitrittsberechtigten Personen werden nur bis zum Alter von 45 Jahren aufgenommen. Dieselben haben auf Verlangen des Vorstandes ihre Gesundheit durch den Vertrauensarzt der Kasse feststellen zu lassen und kann bei ungenügendem Gesundheitszustande ihre Aufnahme durch Beschluß des Kassenvorstandes abgelehnt werden.

C. Bei der Kasse für Gewerbe-Gehilfen.

a. Beitrittspflichtig sind alle von hiesigen Gewerbetreibenden

1. beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrts-Betriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine besteht,

beschäftigten männlichen Personen, deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, insoweit für die betreffenden Gewerbebetriebe nicht besondere Orts-Krankenkassen bestehen und insoweit jene Personen nicht als Fabrikarbeiter zum Beitritt zu einer der hierorts bestehenden Betriebskassen verpflichtet sind.

Ausgenommen sind:

1. wie bei A, a, Nr. 2,
2. wie bei A, a, Nr. 3,
3. die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. diejenigen Personen, welche in anderen als den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
5. die von hiesigen Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen,
6. die selbständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
7. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

b. Beitrittsberechtigt sind die nachstehend bezeichneten Personen männlichen Geschlechts:

1. Alle von hiesigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. alle von hiesigen Gewerbetreibenden der vorgedachten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk-(Betriebs-) stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen,
3. diejenigen Personen, welche in anderen als den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. hiesige selbständige Gewerbetreibende der vorgedachten Art, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).
5. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter,
6. Dienstboten,
   — ad 3, 5 und 6 jedoch nur insoweit, als sie bei hiesigen Gewerbetreibenden resp. Arbeitgebern in Arbeit oder Diensten stehen —
7. alle übrigen am hiesigen Orte wohnhaften selbständigen Gewerbetreibenden unter der Voraussetzung, daß dieselben das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und falls der Vorstand dies verlangt, das von demselben geforderte Gesundheitsattest beibringen.

D. Bei der Kasse für Fabrikarbeiter.
(Nr. 48 des Verzeichnisses.)

Beitrittspflichtig sind alle innerhalb des Stadtbezirks Breslau in Fabriken (industriellen Niederlassungen), in denen besondere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für ihre Arbeiter nicht errichtet sind, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, sofern deren Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von diesem Zwange sind:

a. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt,
b. diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Beitrittsberechtigt sind:

1. alle innerhalb des Stadtbezirks Breslau in Fabriken (industriellen Niederlassungen) der vorgedachten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. alle von den vorbezeichneten Fabriken mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Betriebsstätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten: den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt und die Beschäftigung und den täglichen Arbeitsverdienst.

Die Abmeldung muß enthalten: den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden und den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Die An- und Abmeldungen erfolgen bei den durch das Statut bestimmten Stellen (§ 49 des Gesetzes). Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Ortskrankenkasse aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat (§ 50 des Gesetzes). Außerdem tritt bei unterlassener An- oder Abmeldung die durch das Gesetz angedrohte Geldstrafe bis zu 20 Mark ein (§ 81 des Gesetzes).

Der Anmeldung unterliegen selbstverständlich nur diejenigen Versicherungspflichtigen, welche bisher noch nicht zur Anmeldung gekommen sind.

Farbige Kitte.

Rührt man nach Angabe des Prof. Böttger eine Natronwasserglaslösung von 33 Grad B. mit feiner Schlemmkreide (kohlensaurem Kalk), unter Zusatz nachfolgender Stoffe recht innig zu einer dicken plastischen Masse an, so erhält man in sehr kurzer Zeit (meistens schon innerhalb 6—8 Stunden) erhärtende, verschieden gefärbte Kitte von außerordentlicher Festigkeit. 1. Man erhält durch Zusatz von fein gesiebtem (oder besser gebeuteltem) Schwefelantimon eine schwarze Kittmasse, die sich nach erfolgtem Festwerden mit einem Achatstein polieren läßt und dadurch ein metallisch glänzendes Ansehen erhält. 2. Limatura ferri (staubförmiges Gußeisen) giebt einen graufchwarzen Kitt; 3. Zinkstaub (sog. Zinkgrau) eine außerordentlich fest werdende Masse, die nach ihrem Erhärten, mit einem Achatsteine poliert, die glänzend weiße Farbe des metallischen Zinks annimmt, sodaß schadhaft gewordene Zinkornamente sowie Zinkgefäße aller Art aufs Dauerhafteste damit ausgebessert werden können; dieser Kitt haftet ebenso fest an Metallen wie an Stein und Holz; 4. kohlensaures Kupferoxyd giebt einen hellgrünen, 5. Chromoxyd einen dunkelgrünen, 6. sogen. Thénard'sches (oder Kobalt-) Blau einen blauen, 7. Mennige einen orangefarbenen, 8. Zinnober einen hochroten, 9. Carmin einen violettroten Kitt. Wasserglaslösung mit Schlemmkreide allein gemengt giebt einen weißen Kitt von großer Festigkeit; Schwefelantimon und Limatura ferri zu gleichen Maßteilen gemischt und mit einer Wasserglaslösung angeührt, giebt einen außerordentlich fest werdenden schwarzen Kitt; Zinkstaub und Limatura ferri, zu gleichen Maßteilen mit Wasserglaslösung gemischt, einen steinhart werdenden dunkelgrauen Kitt. Met.-Arb.

Der Bauplatz des künftigen Reichstagsgebäudes

soll demnächst elektrisch beleuchtet werden, um die Rammarbeiten, deren schleunige Beendigung notwendig ist, auch in der Nacht fortsetzen zu können. Die Firma G. A. Plewe, welche in Berlin die Anglo-American Brush u. Co. vertritt, hat sechs Bogenlampen aufgestellt, welche durch eine Lokomobile betrieben werden. Später will die genannte Firma die Lampen von ihrer unweit gelegenen Zentral-Station auf der früheren Hygiene-Ausstellung aus speisen. Gleichzeitig hat sie einen generellen Vertrag mit der Bauverwaltung des Reichstags-Gebäudes geschlossen, nach welchem sie von nächstem Frühjahr ab die Lieferung der beim Bau nötigen mechanischen Kraft mittelst elektrischer Kraftübertragung übernimmt. Hierbei soll ebenfalls die Station auf der Hygiene-Ausstellung als primäre verwandt werden. Wir wollen hoffen, daß das Projekt in größerem Maßstabe zur Ausführung kommt, weil es einen hochinteressanten Versuch bildet, dessen Erfolg von großer Bedeutung für das Baugewerbe sein würde. Berl. Gew.-Ztg.

Lacroix' Verfahren zur Dekoration des Porzellans und anderer keramischer Produkte.*)

Dieses neue Dekorationsverfahren wird auf dem sogenannten Biscuit-Porzellan ausgeführt und bedarf keines Flußmittels und keiner Glasur zum Schutze und zur Fixierung der Farben; es bringt einen eigentümlichen Effekt hervor und verleiht den Objekten ein besonderes Aussehen. Das Neue dieses Verfahrens besteht darin, daß die Malerei nicht mittelst des Pinsels, sondern mittelst Farbstiften hergestellt wird, welche den bei der Pastellmalerei gebräuchlichen ähnlich sind; die so hergestellten Zeichnungen erleiden bei der zu ihrer Fixierung erforderlichen Temperatur keine Veränderung ihrer Farbe.

Muffeln aus feuerfestem Thon, die sehr zinnreich zusammengesetzt und sehr leicht zu handhaben sind, sowie nur einen geringen Umfang haben, gestatten dem Porzellanmaler, bei sich zu Hause zu arbeiten und das Brennen der in dieser Art dekorierten Gegenstände mit Sicherheit auszuführen.

Ähnliche Farbstifte und Muffeln dienen auch zur Dekoration des Glases mit farbigen Zeichnungen, die gleichfalls ein anderes, aber ebenso schönes Ansehen haben, wie diejenigen der gewöhnlichen Gläser.

Die Farbstifte und Muffeln, welche zu diesem neuen Dekorationsverfahren dienen, haben einen so mäßigen Preis, daß ihre Verwendung voraussichtlich bald allgemein werden wird.

*) Nach dem Bulletin de la Société d'Encouragement pour l'Industrie nationale.

Preisausschreiben.

Eine Konkurrenz für Entwürfe zu einfachen Zimmer-Ausstattungen ist vom Verbande der Meklenburgischen Gewerbevereine und der Meklenburgischen Regierungen ausgeschrieben worden. Verlangt werden Entwürfe zur Ausstattung von Wohnstube, Schlafstube und Küche, deren Ausführungskosten im Ganzen eine Summe von 750 Mk. nicht übersteigen dürfen. Es werden zwei Preise im Gesamtbeirage von 390 Mk. verteilt. Die Entwürfe sind bis 1. März 1885 an Hofischler Hermes in Wismar einzusenden.

Litteratur.

„Die Werkstatt, Meister Conrads Wochenzeitung" nennt sich ein Blatt, welches von diesem Jahre ab erscheint und dessen Probenummer uns vorliegt. Dasselbe ist für den Handwerker und Kleingewerbetreibenden bestimmt und schlägt, abweichend von allen bestehenden Gewerbeblättern einen besonders frischen und gesunden Ton an, indem es in einfacher und kerniger, dabei aber volkstümlicher Weise zu seinen Lesern spricht. Das Blatt ist ausschließlich durch die Post zu beziehen und kostet 60 Pf. vierteljährlich.

Redakteur: A. Kleinstüber.

Wirth & Co.
Patent-Anwälte in Frankfurt am Main
(Herausgeber des „Patent-Anwalt")
besorgen Patente, Marken- und Musterschutz in allen Staaten.

Silberne Medaille
Breslau 1881.

Neue FRANKE Schriftvorlagen für Industrie und Handwerk.
Neue — originelle — meisterhafte Konceptionen. Verlag von Orell Füßli & Co. in Zürich. Per Reihe à Mark 1.60 sind erschienen. Auch einzeln zu haben in allen Buchhandlungen.

Internationales Patent-Bureau
Alfred Lorentz, Berlin S.W.
Besorgung u. Verwerthung von Patenten in allen Ländern. Auskunft über jede Patentangelegenheit. (Prospecte gratis.)

Alle Arten Formulare
fertigt
Buchdruckerei Lindner
Breslau
Albrechtsstraße Nr. 29.

Verlag v. G. F. Voigt in Weimar.
Der praktische Tapezierer und Dekorateur.
Grundriß
für alle in diesem Gewerbe vorkommenden Arbeiten für Meister, Gehilfen und Lehrlinge.
Nebst einem Register für Warenkunde und Bezugsquellen.
Herausgegeben von
Heinrich Bergerhoff,
Tapezierer.
Zweite verm. und verb. Auflage.
Mit einem Atlas
von 17 Foliotafeln, deren Figuren zum Teil nach photographischen Aufnahmen hergestellt sind.
1884. 8. Geh. 5 Mark
Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Im Selbstverlage des Gewerbe-Vereins. In Kommission bei E. Morgenstern. Druck: Buchdruckerei Lindner, Breslau.